

**Beschluss des Präsidiums
des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
zur 1. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2019**

Im Hinblick auf die Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Prof. Sperlich zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, das Ausscheiden der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Meyer und der Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Jörgensen sowie die Ernennung der Richterin am Verwaltungsgericht Stybel zur Richterin am Oberverwaltungsgericht wird die am 11. Dezember 2018 beschlossene Geschäftsverteilung für das Jahr 2019 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 durch folgende Fassung ersetzt:

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichtern

I.

1. Senat:

| | |
|------------------------|--|
| Vorsitzender: | Präsident des OVG Prof. Sperlich |
| ordentliche Beisitzer: | ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender R'in OVG Dr. Koch |
| | Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer bleibt gemäß § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21e Abs. 4 GVG für die Verfahren 1 LB 118/19 und 1 LB 151/19 als Beisitzer Mitglied des 1. Senats. |

2. Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerinnen: R'inOVG Dr. Steinfatt (7/10 Arbeitskraftanteil), zugleich stellvertretende Vorsitzende
R'inOVG Stybel (0,65 Arbeitskraftanteil)

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerinnen: R'inOVG Dr. Steinfatt, zugleich stellvertretende Vorsitzende
R'inOVG Stybel

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerinnen: R'inOVG Dr. Steinfatt, zugleich stellvertretende Vorsitzende
R'inOVG Stybel

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'in OVG Dr. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO
(Amtsperiode 01.01.2018 - 31.12.2021):**

Vorsitzender: Präsident des OVG Prof. Sperlich

Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr.
Maierhöfer

Beisitzer: ROVG Traub

Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland

R'in OVG Dr. Koch

Vertreter: Richterin am OLG Witt

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

R'in OVG Dr. Koch

Präs OVG Prof. Sperlich und

ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Spruchrichtertätigkeit in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 - 4:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Mitglieder des anderen Senats für die verhinderten Richter/innen in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Richter Dr. Maierhöfer, Richterin Dr. Steinfatt oder Richterin Stybel nicht mit, treten Richterin Dr. Koch, Richter Traub und Richter Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richterin am OLG Witt, die zum Richter und zur Richterin am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Senate werden im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durch den jeweils anderen Vorsitzenden/ die andere Vorsitzende, soweit dieser als Vertreter mitwirkt, andernfalls durch das dienstälteste Mitglied des Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

B.**Zuständigkeiten der Senate:****1. Senat:**

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

| | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht | 01 00 |
| 2. | Schulrecht | 02 10 |
| 3. | Film- und Presserecht | 02 40 |
| 4. | Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung | 02 50 |
| 5. | Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften | 02 60 |
| 6. | Post- und Fernmelde- und Telekommunikationsrecht | 04 50 |
| 7. | Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.) | 04 80 |
| 8. | Sonstiges Wirtschaftsrecht | 04 90 |
| 9. | Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht | 05 00 |
| 9.1 | Polizeirecht | 05 10 |
| 9.2 | Ordnungsrecht | 05 20 |
| 9.3 | Personenordnungsrecht | 05 30 |
| 9.4 | Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) | 05 40 |
| 9.5 | Verkehrsrecht ohne Recht der Fahrerlaubnisse | 05 50 |
| 9.6 | Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht) | 05 60 |
| 9.7 | Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) | 05 80 |
| 10. | Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung | 09 00 |
| 11. | Umweltrecht | 10 00 |
| 12. | Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht | 15 00 |

| | | |
|-----|--|-------------------------|
| 13. | Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind | 17 00 |
| 14. | Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz | 17 30 |
| 15. | Asylrecht - Hauptsacheverfahren | 18 00 20 00 22 00 |

2. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

| | | |
|-----|--|-------|
| 1. | Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) | 02 00 |
| 1.1 | Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben | 02 20 |
| 1.2 | Wissenschaft und Kunst | 02 30 |
| 1.3 | Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht) | 02 70 |
| 2. | Numerus-clausus-Verfahren | 03 00 |
| 3. | Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht | 04 00 |
| 3.1 | Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht | 04 10 |
| 3.2 | Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) | 04 20 |
| 3.3 | Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 3.1.1) | 04 30 |
| 3.4 | Jagd-, Forst- und Fischereirecht | 04 40 |
| 3.5 | Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht | 04 60 |
| 3.6 | Recht der Beliehenen | 04 70 |
| 4. | Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung | 05 51 |
| 5. | Lotterie- und Glücksspielrecht | 05 70 |
| 6. | Ausländerrecht | 06 00 |
| 7. | Abgabenrecht | 11 00 |

| | | |
|-----|--|-------|
| 8. | Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der 5. und 6. Senat zuständig sind | 13 00 |
| 9. | Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO | 17 00 |
| 10. | Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren | 17 10 |
| | Sofern die Klage ein Verfahren des 2., 3., 4., 5. und 6. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben. | |

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

| | |
|------------------------------------|-------|
| Disziplinarrecht der Bundesbeamten | 14 10 |
|------------------------------------|-------|

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

| | |
|------------------------------------|-------|
| Disziplinarrecht der Landesbeamten | 14 20 |
|------------------------------------|-------|

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

| | |
|-------------------------------------|-------|
| Personalvertretungsrecht des Bundes | 13 81 |
|-------------------------------------|-------|

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

| | |
|-------------------------------------|-------|
| Personalvertretungsrecht der Länder | 13 82 |
|-------------------------------------|-------|

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

| | |
|---------------------------------|-------|
| Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO | 17 00 |
|---------------------------------|-------|

III.

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

IV.

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

V.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

C.

Über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen ergehen besondere Beschlüsse.

Bremen, den 1. Juli 2019

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Dr. Steinfatt

gez. Stybel

gez. Dr. Haberland

gez. Witt